

Für das Nachschlagewerk!

Für die amtliche Sammlung!

Gesetz: Haager Zivilprozessabkommen Art 17; ZPO § 110

Rechtssatz: Italienische Staatsangehörige sind schon gemäss Art 17 HZPrAbk von der Pflicht befreit, nach § 110 Abs 1 Satz 1 ZPO Sicherheit wegen der Prozesskosten zu leisten. Es kommt daher nicht darauf an, ob im Verhältnis zu Italien auch die Voraussetzungen des § 110 Abs 2 Nr 1 ZPO gegeben sind.

Aktenzeichen: IV ZR 107/53

Urteil des BGH vom 25. Januar 1954

OLG Nürnberg

Verkündet
am 25. Januar 1954
Romacker, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Ingrid K[REDACTED]-H[REDACTED], M[REDACTED], Via C[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kaufmann Oskar P[REDACTED], F[REDACTED], R[REDACTED] B[REDACTED]-
[REDACTED]-Strasse [REDACTED],

2. den Vertreter Waldemar M[REDACTED], F[REDACTED], F[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte und zu 1 Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter des Beklagten zu 1:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr.Kregel und Dr.v.Werner

für Recht erkannt:

Das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 25. Februar 1953, an Verkündungs Statt zugestellt am 5. März 1953, wird hinsichtlich des Beklagten Pillenstein aufgehoben.

- 2 -

Das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts
in Nürnberg-Fürth vom 8. Juli 1952 wird insoweit
geändert.

Der Antrag des Beklagten P[REDACTED], dass die
Klägerin wegen der Prozesskosten Sicherheit leiste,
wird zurückgewiesen.

Der Rechtsstreit wird zur weiteren Verhandlung
und Entscheidung - auch über die Kosten der Beru-
fung - an das Landgericht zurückverwiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -



Tatbestand:

Die Beklagten haben bei Frau von G. [REDACTED] Schmucksachen und 30.000,-- Lire pfänden lassen. Die Klägerin, die italienische Staatsangehörige ist und in M. [REDACTED] lebt, behauptet, der Schmuck und das Geld seien ihr Eigentum. Sie hat beantragt, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären.

Das Landgericht hat der Klägerin mit Beschluss vom 26. Februar 1952 auf Verlangen des Beklagten P. [REDACTED] aufgegeben, beiden Beklagten wegen der Prozesskosten bis zum 1. April 1952 in Höhe von 400,-- DM Sicherheit zu leisten. Es hat die Klage für zurückgenommen erklärt, weil die Klägerin die Sicherheit nicht erlegt habe. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Verfahren und das Urteil, soweit es den Beklagten M. [REDACTED] betrifft, aufgehoben und die Sache insoweit an das Landgericht zurückverwiesen. Im übrigen, also hinsichtlich des Beklagten P. [REDACTED], hat es die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Die Klägerin verfolgt ihre Klage mit der Revision gegen den Beklagten P. [REDACTED] weiter. Dieser bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision musste Erfolg haben.

I. Die Klägerin ist nicht verpflichtet, gemäss § 110 Abs 1 Satz 1 ZPO Sicherheit für die Prozesskosten zu leisten. Nach dieser Bestimmung haben zwar Angehörige fremder Staaten, die als Kläger auftreten, dem Beklagten

auf sein Verlangen wegen der Prozesskosten Sicherheit zu leisten. Für den vorliegenden Fall gilt jedoch die Ausnahme des Art 17 des Abkommens über den Zivilprozess, unterzeichnet in Den Haag (HZPrAbk) am 17. Juli 1905 (RGBl 1909, 409). Es ist nach der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-italienischer Vorkriegsverträge vom 23. Dezember 1952 (BGBl II, 986) seit dem 1. Oktober 1952 wieder in Kraft. Nach Art 17 HZPrAbk darf den Angehörigen der Vertragsstaaten, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben und vor den Gerichten eines anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, auferlegt werden. Da die Sicherheitspflicht nach § 110 Abs 1 Satz 1 ZPO auf der Ausländereigenschaft beruht, schliesst mithin Art 17 HZPrAbk es aus, jene Vorschrift gegenüber italienischen Staatsangehörigen anzuwenden.

II. Die Frage, ob auch der Ausnahmegrund des § 110 Abs 2 Nr 1 ZPO vorliegt, kann dahingestellt bleiben.

1. Das Berufungsgericht hat verkannt, dass Art 17 HZPrAbk eine Ausnahme von der Regel des § 110 Abs 1 Satz 1 ZPO geschaffen hat, die nicht erfordert, dass auch die Voraussetzungen des Art 110 Abs 2 Nr 1 ZPO gegeben sind. Es handelt sich vielmehr um zwei voneinander unabhängige Ausnahmebestimmungen.

2. Die eingehenden Untersuchungen des Berufungsgerichts, ob und inwieweit im Sinne des § 110 Abs 2 Nr 1 ZPO bei Berücksichtigung des Art 98 der italienischen Zivilprozessordnung im Verhältnis zu Italien die Gegenseitigkeit

verbürgt ist, waren daher nicht erheblich. Es braucht mithin auch zu den Entscheidungen des Reichsgerichts in RGZ 51, 1 ff und 83, 428 f keine Stellung genommen zu werden, die sich beide nur mit der Auslegung des § 110 Abs 2 Nr 1 ZPO befassen.

III. Die Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts waren hiernach unter Zurückweisung des Antrags auf Sicherheitsleistung hinsichtlich des Beklagten Pillenstein aufzuheben. Die Sache war auch insoweit an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte Pillenstein nach § 91 ZPO zu tragen.

Schmidt Ascher Raske Kregel v.Werner